

Informationen zu einer evtl. Heimaufnahme

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

dieses Merkblatt soll Sie über alle Fragen, die im Zusammenhang mit Ihrer Heimaufnahme entstehen, informieren. Dies kann hier natürlich nur im groben Überblick geschehen. Einzelfragen sollten Sie daher mit den zuständigen Mitarbeitern des Amtes für Soziales und Wohnen klären. Diese informieren Sie auch gerne über Möglichkeiten einer Pflege zu Hause, die unter Umständen eine Heimaufnahme verzögern oder sogar auf Dauer verhindern könnten!

In der Außenstelle des Rathauses Kamp-Lintfort, Freiherr-vom-Stein-Straße 32 a, 47475 Kamp-Lintfort erreichen Sie die Mitarbeiter des Teams Hilfe zur Pflege in Einrichtungen des Amtes für Soziales und Wohnen

Frau Kuypers Telefon 02842 912-267
Frau Schlieper Telefon 02842 912 269
Frau Reimann Telefon 02842 912-353

zu folgenden Sprechzeiten:

Dienstag, Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Antragsaufnahme erfolgt nach Terminvereinbarung!

Pflegeberatung:
Frau Schürmann Telefon 02842 912 266

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nachrang der Sozialhilfe

Sozialhilfe erhalten Sie nur, wenn Sie alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft haben. Ihr Einkommen und Vermögen müssen Sie grundsätzlich bis auf gesetzlich geregelte Ausnahmen einsetzen. Daneben prüft das Sozialamt, ob Sie Ansprüche gegen andere Personen oder Leistungsträger haben.

Beginn der Sozialhilfe

Sozialhilfeansprüche haben Sie immer erst ab dem Zeitpunkt, an dem Ihr Bedarf dem Sozialamt bekannt geworden ist. Schulden werden daher in der Regel nicht übernommen. Dies gilt auch dann, wenn Sie diese Schulden im Zusammenhang mit Ihrer Heimaufnahme eingegangen sind. Melden Sie also Ihren Bedarf rechtzeitig beim Sozialamt an, bevor Sie sich in Heimpflege begeben bzw. wenn Sie sicher wissen, dass Ihr Einkommen und Vermögen nicht zur Deckung der Heimkosten ausreichen wird. Außerdem behält sich der Sozialhilfeträger, unabhängig von der Entscheidung der Pflegekasse, eine gesonderte Prüfung der Notwendigkeit stationärer Pflege vor. **Vor Entscheidung zur Heimaufnahme** sollte demnach in jedem Fall Rücksprache mit dem Sozialhilfeträger erfolgen.

Anspruchsprüfung

Nach erfolgter Prüfung der Notwendigkeit stationärer Pflege durch den Sozialhilfeträger und Antragstellung prüft das Sozialamt, ob und in welcher Höhe Ansprüche Ihrerseits bestehen.

Ihrem Antrag sind daher folgende Unterlagen beizufügen:

- Personalausweis / evtl. Schwerbehindertenausweis
- Familienstammbuch / Name und Anschriften der Kinder sowie der getrenntlebenden und/oder geschiedenen Ehegatten (Scheidungsurteil)
- Heimvertrag / evtl. Heimrechnungen
- Einstufungsbescheid der Pflegekasse
- Einkommensnachweise
(Rentenanpassungsbescheid zum 01.07.)
- Girokontoauszüge der letzten 12 Monate durchgehend
- Vermögensnachweise
(Bargeld, Sparbücher/mit Eintragungen der letzten 10 Jahre, Wertpapiere, Grundbesitz (Mieteinnahmen))
- Bescheinigung der kontoführenden Bank/en über sämtliche erloschene Konten der letzten 10 Jahre mit Auflösungsdaten und -stand und sämtliche noch bestehende Konten
- Angaben über evtl. übertragenes Vermögen
(Vorhandene Verträge, z. B. bei Übertragung / Veräußerung von Grundvermögen)
- Nachweis über evtl. Erbansprüche
- Nachweise über Ansprüche auf Rückübertragung von Grundbesitz nach dem Vermögensgesetz
(Vermögen aus der ehemaligen DDR)
- Policen über Lebens- und Sterbeversicherungen
(mit aktuellem Rückkaufwert)
- Bei Einkommenseinsatz der Ehegatten: Nachweis über die Miethöhe anhand des letzten Mieterhöhungsschreiben
(Kaltmiete/Nebenkosten ohne Heizkosten), Wohngeldbescheid, Nachweise über besondere Belastungen (Versicherungen pp.)

Hinweis

Die vorzulegenden Unterlagen sind teilweise einzelfallbezogen und können variieren! Eine Bearbeitung des Antrages kann erst nach Vorlage aller Unterlagen erfolgen!

Vermögenseinsatz

Eine Sozialhilfegewährung ist nicht nur vom Einsatz des Einkommens abhängig, sondern auch vom Einsatz des vorhandenen Vermögens. Gesetzliche Regelungen belassen Ihnen jedoch einen Freibetrag. Dieser beträgt in der Regel 10.000,00 € für den Hilfesuchenden zuzüglich 10.000,00 € für den Ehepartner. Über mögliche Ausnahmen von diesen Grenzen (z.B. bei Empfängern von Kriegsopferfürsorgeleistungen / Grundrenten vom Versorgungsamt) informieren Sie sich bitte bei Ihrer Sachbearbeitung! Bei Einsatz von Vermögenswerten muss der Sozialhilfeträger auch verschenktes oder übertragenes Vermögen berücksichtigen, auch wenn die Schenkung / Übertragung mehr als 10 Jahre zurückliegt.

Zusätzlich kann eine „echte“ Sterbeversicherung (abgeschlossen auf den Todesfall, kein Ablaufdatum) oder ein Bestattungsvorsorgevertrag je Person bis zu einem Rückkaufwert / Betrag in Höhe von 7.000,00 € berücksichtigt werden.

Pflegewohngeld

Im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen wird für jeden Heimplatz ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss (Pflegewohngeld) gewährt. Die Anträge werden durch die entsprechende Einrichtung gestellt. Das Pflegewohngeld wird im Falle einer Bewilligung direkt an den Heimträger gezahlt und mindert so die Heimkosten.

Kostenübernahme

Nach erfolgter Heimaufnahme und abschließender Prüfung erhalten Sie vom zuständigen Sozialamt einen Bewilligungsbescheid, aus dem Sie Ihren Anspruch erkennen können, bzw. einen Ablehnungsbescheid, wenn keinerlei Ansprüche bestehen. Der Bescheid setzt Sie auch über die Höhe des an das Heim abzuführenden Einkommens in Kenntnis. Eventuell gewährte **Kindererziehungsleistungen** (bei Frauen bis einschl. Geburtsjahr 1920) werden beim Einsatz des Einkommens **nicht berücksichtigt!** Ebenso bleibt eine vom Versorgungsamt gezahlte **Grundrente frei!** Sofern ein Sozialhilfeanspruch besteht, werden die verbleibenden Restkosten direkt mit dem Heimträger abgerechnet.

Taschengeld

Im Rahmen einer Sozialhilfegewährung wird ein Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung berücksichtigt. Blindengeldempfänger(innen) erhalten keinen Barbetrag, da ihnen das Blindengeld zur Verfügung steht.

Girokonto

Bitte behalten Sie Ihr Girokonto zur Zahlungsabwicklung bei, wenn Ihnen das Heim keine Verwaltung Ihrer Gelder anbietet. Die anfallenden Kontoführungsgebühren stellen allerdings keinen sozialhilferechtlichen Bedarf dar und müssen vom Barbetrag bestritten werden.

Bekleidungsbeihilfen / Darlehen für Zuzahlungsbeträge gem. §§ 61, 62 SGB V

Wenn das Sozialamt Ihre ungedeckten Heimkosten übernimmt, haben Sie neben dem Barbetrag auch einen Anspruch auf Beihilfen zur Beschaffung von Bekleidung. Der von Ihnen zu leistende Zuzahlungsbetrag an die Krankenkasse gem. §§ 61, 62 SGB V kann als Darlehen gewährt werden. Dieses Darlehen wird in monatlichen Raten vom Barbetrag bei der Sozialhilfegewährung einbehalten.

Unterhalt

Wird Hilfe zur Pflege aus Mitteln der Sozialhilfe gewährt, geht der Unterhaltsanspruch bis zur Höhe der Leistung auf die Stadt Kamp-Lintfort per Gesetz über. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind u.a. Kinder, Eltern, geschiedene Ehepartner und getrenntlebende Ehepartner unterhaltspflichtig. Daher benötigen wir Angaben zu Ihren Kindern und geschiedenen Ehegatten/getrenntlebenden Ehepartnern.

Hinweis:

Zum 01.01.2020 ist das Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft getreten. Damit können ab 01.01.2020 im SGB XII Eltern und Kinder nur zum Unterhalt herangezogen werden, wenn sie über ein Jahresbruttoeinkommen von über 100.000,00 EUR verfügen.

Kündigung der Wohnung

Bitte bedenken Sie, dass auch im Falle einer unvorhergesehenen Heimaufnahme gesetzliche Kündigungsfristen für das bestehende Mietverhältnis gelten. Setzen Sie sich deshalb unverzüglich mit dem Vermieter in Verbindung.